

Mag. Zl.: 34/468/2001

Ausschreibung einer Abgabe für das Halten von Hunden
(Klagenfurter Hundeabgabeverordnung)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 29.5.2001, Zl. 34/468/2001, betreffend die Ausschreibung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Klagenfurter Hundeabgabeverordnung), in der Fassung vom 13.9.2005, Zl. AG 34-618/05 und vom 30.5.2006, Zl. AG-34-236/06 und vom 2.7.2019, Zl. AG-34/568/2019. Gemäß § 14 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998, LGBl. Nr. 70/1998, in der geltenden Fassung, § 14 (1) Ziff. 10 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. Nr. 156/2004 und gemäß §§ 1 – 12 des Hundeabgabengesetzes, LGBl. Nr. 18/1970, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 73/1981, LGBl. Nr. 18/1996, LGBl. Nr. 60/1998 und LGBl. Nr. 81/2001, wird verordnet:

§ 1

Für das Halten von Hunden im Bereich der Landeshauptstadt Klagenfurt werden Hundeabgaben ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Wachhunden, von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden und von sonstigen Hunden.
- (2) Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Blindenführerhunde und auf Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollwache und des Bundesheeres.

§ 3

- (1) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen
 - a) von Magazinen, Lagerräumen, Lagerstätten oder ähnlichen Betriebsstätten oder
 - b) von Gebäuden, die mehr als 250 m in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind oder
 - c) von Obst-, Gemüse- und Blumengärten im Ausmaß von mehr als 500 m² verwendet werden und im Hinblick auf ihre Art und ihre Ausbildung in einem Abrichtkurs geeignet sind, diese Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten solche Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden, insbesondere die Diensthunde des beeideten Jagdschutzpersonals.

§ 4

(1) Verpflichtet zur Leistung der Abgabe sind Gemeindemitglieder und juristische Personen, die in der Gemeinde einen mehr als drei Monate alten Hund halten. Der Nachweis, dass ein Hund noch nicht dieses Alter erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten.

(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.

(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

(4) Wird ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird und wenn der ursprüngliche Hundehalter von der Regelung des Abs. 5 keinen Gebrauch macht. Auf diesen Umstand ist bei der Meldung gemäß § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.

(5) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonst wie abhanden gekommenen Hundes, für den die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits entrichtet wurde, von demselben Abgabenschuldner ein anderer Hund gehalten, für den eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten wäre, so ist im gleichen Jahr in derselben Gemeinde für das Halten dieses Hundes keine Abgabe zu entrichten; wäre für den neu erworbenen Hund eine höhere Abgabe zu leisten als sie für das laufende Jahr bereits entrichtet wurde, so entsteht die Verpflichtung zur Leistung der Hundeabgabe nur hinsichtlich des Differenzbetrages. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Absatzes ist bei der Meldung gemäß § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.

§ 5

Für das Halten von Hunden beträgt die Hundeabgabe jährlich für

a) einem Wachhund (§ 3 Abs. 1)	EUR 15,00
b) einem Hund in Ausübung eines Berufes (§ 3 Abs. 2)	
für den 1. Hund	EUR 15,00
jeden weiteren Hund je	EUR 7,50
c) einen nicht unter lit. a oder b angeführten Hund der zur Bewachung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet wird	EUR 15,00
d) sonstige Hunde	EUR 40,00

§ 6

(1) Von der Hundeabgabe befreit ist das Halten von Lawinensuchhunden, Hunden des Bergrettungsdienstes, Hunden in Tierasylen und von Hunden, die zum Schutz und zur Hilfeleistung hilfloser Personen unentbehrlich sind. Personen, die ein Einkommen beziehen, das die Mindestpension nach den jeweiligen pensionsrechtlichen Bestimmungen nicht übersteigt, sind von der Abgabe für das Halten eines Hundes befreit.

Für Hunde welche aus Tierasylen übernommen werden, wird für das Jahr in welchem der Hund aus dem Tierasyl geholt wurde, keine Hundeabgabe vorgeschrieben.

(2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmässig festzustellen, ob ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 7

(1) Die Abgabe ist mit dem Entstehen der Abgabepflicht für die kommenden Jahre mit Bescheid festzusetzen.

(2) Bei Änderung des Ausmaßes der Abgabe, des Umfanges der Abgabe und bei Wegfall der Abgabepflicht ist ein neuer Bescheid zu erlassen.

§ 8

(1) Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 15. Februar jeden Jahres fällig; sie ist am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten.

§ 9

(1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen der Abgabenschuld und die Änderung des Umfanges der Abgabepflicht dem Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt binnen einem Monat zu melden.

(2) Der Abgabenschuldner hat das Erlöschen der Abgabenschuld dem Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt binnen einem Monat zu melden.

(3) Der Abgabenanspruch erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem das Erlöschen des Abgabenanspruches auslösende Ereignis eingetreten ist, sofern die Meldung des Erlöschens des Abgabenanspruches vor dem 15. Februar des darauf folgenden Jahres erfolgt.

§ 10

(1) Dem Schuldner der Abgabe wird mit Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabe geltende Hundemarke gegen Ersatz der Kosten ausgefolgt.

(2) Die Hundemarke ist eine Messingscheibe mit einem Durchmesser von 3 cm, die auf einer Seite die Aufschrift „Klagenfurt“ trägt, mit einem Buchstaben und einer Zahl gekennzeichnet ist, und auf der anderen Seite die Darstellung eines Hundekopfes enthält.

(3) Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften mit einer gut sichtbar befestigten gültigen Hundemarke versehen sein.

(4) Der Verlust der Hundemarke ist dem Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt unverzüglich zu melden; in diesem Fall hat die Gemeinde dem Abgabenschuldner auf seine Kosten eine Ersatzmarke auszufolgen.

(5) Die Gültigkeit der Hundemarke erlischt mit der Beendigung der Abgabepflicht.

(6) Die Bestimmungen des § 10 gelten nicht, wenn es sich um Hunde handelt, die

a) an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden oder

b) die in Anstalten von Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und die sich nicht außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaft aufhalten.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee
Die Bürgermeisterin